

Vorkorrektur von Semesterabschlussklausuren im Rahmen der Zwischenprüfung für das 4. und höhere Fachsemester

Eine Vorkorrektur von Semesterabschlussklausuren erfolgt in der Regel nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Dem Studierenden droht gem. § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG NW die Exmatrikulation wegen endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder es liegt ein sonstiger wichtiger Grund (z.B. notwendiger Nachweis für Bafög-Bezug) vor:

Die Vorkorrektur erfolgt **nur auf Antrag unter Angabe der Matrikelnummer, der Fachsemesterzahl und der E-Mail-Adresse**. Der Antrag kann bis zum 05.07.2023 **schriftlich, auch per E-Mail, unter Einreichung geeigneter Nachweise** bei den nachfolgend genannten Lehrstühlen (BR 2: LS Looschelders; BR 4: LS Busche; StR 2: LS Schneider; StR 4: LS Altenhain; ÖR 2: LS Michael; ÖR 4: LS Valta) gestellt werden.

Einzelheiten zur Notenmitteilung werden rechtzeitig auf der Homepage des für die jeweilige Semesterabschlussklausur organisatorisch zuständigen Lehrstuhls (s.o.) bekannt gegeben.

2. Der Studierende benötigt das Ergebnis der Semesterabschlussklausur(en), um für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (Anmeldung vom 17.07.2023 bis zum 01.08.2023 einschließlich) gem. § 5 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SchwPO das Bestehen der Zwischenprüfung nachweisen zu können:

Die Vorkorrektur solcher Semesterabschlussklausuren erfolgt bis zum 15.08.2023 **nur auf Antrag unter Angabe der Matrikelnummer und der E-Mail-Adresse von Studierenden des 6. oder eines höheren Fachsemesters**.

Der Antrag kann bis zum 05.07.2022 **schriftlich, auch per E-Mail**, bei den für die jeweilige Semesterabschlussklausur genannten Lehrstühlen (s.o. 1.) gestellt werden.

Zur Notenmitteilung s.o. 1.

Der **Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung** kann dann noch unter Vorlage der bestandenen Semesterabschlussklausur(en) nachträglich **bis zum 22.08.2023** bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung (Herr Lechtenfeld, Geb. 21.02) erbracht werden.